



Grundschule Nordstetten

Schulstraße 20, 72160 Horb-Nordstetten

Tel:07451/2250

Merkblatt – Keuchhusten (Pertussis) (Stand:01/2024)

Erreger:

Die Erkrankung wird durch das Bakterium *Bordetella pertussis* verursacht. Die Vermehrung erfolgt auf den Atemwegsschleimhäuten. Eine Reihe von Toxinen verschlechtern zusätzlich lokal die Abwehrkräfte und verursachen Gewebeschäden.

Wie werden die Krankheitserreger übertragen?

Das einzige Reservoir für den Erreger ist der Mensch. Die Übertragung erfolgt durch engen Kontakt über Tröpfcheninfektion innerhalb eines Abstandes von ca. 1 Meter durch Husten, Niesen oder Sprechen. Die Ansteckung empfänglicher, nicht-immuner Personen führt fast immer auch zur Erkrankung. Die Zeit zwischen Ansteckung und dem Auftreten erster Symptome beträgt meist 9 – 10 Tage (Spanne 6 – 20 Tage).

Ansteckungsfähigkeit:

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt am Ende der Inkubationszeit, ist im ersten Krankheitsstadium (Stadium catarrhale) am höchsten und kann bis ins zweite Krankheitsstadium (Stadium convulsivum) bis zu 5 Wochen nach Erkrankungsbeginn andauern. Bei Durchführung einer geeigneten antibiotischen Therapie verkürzt sich die Dauer der Ansteckungsfähigkeit auf etwa 3 - 7 Tage nach Beginn der Therapie.

Wie sehen die Krankheitszeichen aus?

Die Erkrankung wird in drei Stadien eingeteilt.

Das erste Stadium (Stadium catarrhale) dauert etwa 1-2 Wochen und ist durch Symptome wie Schnupfen, Husten, Schwäche und eventuell Fieber gekennzeichnet.

Das zweite Stadium (Stadium convulsivum) mit einer Dauer von 4-6 Wochen ist durch anfallsartig auftretende Hustenstöße (Stakkato-Husten), gefolgt von pfeifenden Atemgeräuschen gekennzeichnet. Die Attacken können sehr zahlreich sein und treten gehäuft nachts auf.

Das dritte Stadium (Stadium decrementi) dauert in der Regel 6-10 Wochen, es kommt allmählich zum Abklingen der Hustenanfälle.

Mögliche Komplikationen sind unter anderem eine Lungen- und Mittelohrentzündung. Bei Säuglingen kann es zu schweren Erkrankungen mit Atemstillständen (Apnoen) kommen.

Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen:

Zur Vorbeugung des Keuchhustens stehen wirksame Impfstoffe zur Verfügung. Der Schutz nach Erkrankung und nach Impfung (Immunität) ist aber nur von begrenzter Dauer. Daher sind Auffrischungsimpfungen erforderlich.

Empfohlen werden von der Ständigen Impfkommission (STIKO) eine Grundimmunisierung der Säuglinge und Kleinkinder mit einem Mehrfachimpfstoff sowie je eine Auffrischungsimpfung im Alter von 5 bis 6 Jahren und im Alter von 9 bis 17 Jahren. Allen Erwachsenen wird empfohlen, sich bei der nächsten Auffrischungsimpfung gegen Tetanus und Diphtherie einmalig mit einem Kombinationsimpfstoff mit Keuchhustenkomponente impfen zu lassen.



Grundschule Nordstetten

Schulstraße 20, 72160 Horb-Nordstetten

Tel:07451/2250

Sofern in den letzten 10 Jahren keine Pertussis-Impfung stattgefunden hat, sollen:

Personal im Gesundheitsdienst sowie in Gemeinschaftseinrichtungen, Frauen im gebärfähigen Alter sowie enge Haushaltskontaktpersonen (Eltern, Geschwister) und Betreuer (z.B. Tagesmütter, Babysitter, ggf. Großeltern) von Säuglingen spätestens vier Wochen vor der Geburt des Kindes eine Dosis Pertussis-Impfstoff erhalten.

Gesetzliche Bestimmungen:

Die Erkrankung, der Krankheitsverdacht sowie der Tod an Keuchhusten werden gemäß § 6 IfSG (Infektionsschutzgesetz) durch den behandelnden Arzt und gemäß § 7 IfSG durch das diagnostizierende Labor an das zuständige Gesundheitsamt namentlich gemeldet.

Die Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Kindergärten und Schulen) sind nach § 34 IfSG verpflichtet, bei Erkrankungsfällen umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen:

Erkrankte Personen mit einer nachgewiesenen Keuchhustenerkrankung dürfen Räume von Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten und nicht an Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen. Eine Wiederezulassung kann frühestens 5 Tage nach Beginn einer effektiven Antibiotikatherapie erfolgen, ohne Antibiotikatherapie frühestens 21 Tage nach Auftreten der Hustenattacken. Personen, die an Pertussis erkrankt oder dessen verdächtig sind, ist eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (zum Beispiel Kindergarten oder Schule) untersagt, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Gesunde Kontaktpersonen zu Keuchhustenerkrankten, so zum Beispiel Familienmitglieder und Mitschüler, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen weiterhin besuchen. Sollten jedoch Krankheitssymptome wie Husten auftreten, bitten wir baldmöglichst einen Arzt aufzusuchen, um eine Ansteckung an Keuchhusten auszuschließen.

Enge Kontaktpersonen ohne einen Keuchhustenimpfschutz sollten zur Klärung der Notwendigkeit einer vorbeugenden Antibiotikagabe ihren Arzt kontaktieren. Auch geimpfte, enge Kontaktpersonen sollten sich beim Arzt vorbeugend antibiotisch behandeln lassen, wenn sich in ihrer Umgebung gefährdete Personen befinden, wie z. B. ungeimpfte oder nicht vollständig geimpfte Säuglinge oder Kinder, die herz- oder lungenkrank sind.

Weitere Informationen unter www.rki.de → Pertussisseite des RKI-Ratgeber.